Die Entwickelung der Tabakbesteuerung im Deutschen Reiche.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Hanke

aus Breslau.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Hesse.

Die Einkünfte aus den auf den Tabak gelegten Abgaben haben schon immer eine wichtige Rolle für die Einnahmen des Staates gespielt, da der Tabak nach allgemeiner Ansicht ein durchaus geeignetes Steuerobjekt ist. Er ist ein leicht entbehrliches Genußmittel, aber sein Genuß wird mit großer Zähigkeit festgehalten. Steuerquelle ist das freie Einkommen. Auf den über die Zollgrenzen in das Zollinland eingeführten Tabakmengen liegt als Abgabe der Zoll; der im Inland gebaute Tabak unterliegt der Steuer. Je nach der Art ihrer Erhebung unterscheidet man verschiedene Formen: die Flächensteuer, die Pflanzungssteuer, die Rohstoff- oder Materialsteuer, die Fabrikatsteuer oder das Monopol. Als erstes Land hat England den Tabak der Staatswirtschaft nutzbar gemacht, als Karl I. von England 1625 eine Art Rohtabakmonopol einführte. Dem Beispiele Englands folgten bald Venedig, Portugal, Österreich und Frankreich. In Preußen hat Friedrich der Große die Tabakpakete durch einen Stempel versteuert. Eine durchgreifende Besteuerung wurde hier erst 1828 durch eine Flächensteuer mit 4 Klassen nach der Ertragsfähigkeit des Bodens eingeführt. Dem Beispiele Preußens folgten dann die mittel- und norddeutschen Staaten, während in Süddeutschland eine Steuer nicht erhoben wurde. Der Zoll betrug von 1818 ab 4 Taler pro Zentner Rohtabak, von 1853 ab $5^1/_2$ Taler.

Bei der Gründung des Zollvereins 1833 trat dann die Frage einer einheitlichen gemeinsamen Besteuerung des Tabaks an die Vereinsregierungen heran. Es standen aber lange Zeit sich die verschiedensten Ansichten gegenüber. Erst nach der Gründung des norddeutschen Bundes kam es zu einer Einigung. 1868 wurde die Besteuerung des Tabaks nach der Fläche eingeführt. Die Steuer betrug 6 Silbergroschen für 6 preußische Quadratruten.

Der Ertrag erwies sich jedoch bald als ungenügend, und man beschloß zu einem anderen Steuersystem, das höhere Erträge versprach, überzugehen. In den Jahren 1873 und 1878 legte die Regierung zwei Gesetzentwürfe vor, die auf dem System der Gewichtssteuer beruhten. Beide Vorlagen lehnte der Reichstag ab, nahm dagegen ein Gesetz betr. die Abhaltung einer Tabakenquete

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

an. Diese Enquete fand im Jahre 1878 statt. Sie legte die Verhältnisse im Tabakbau, Tabakhandel und in der Tabakfabrikation dar. Außer statistischen Abgaben darüber befaßte sich die Enquetekommission mit den verschiedenen Steuerarten und beleuchtete ihre Vor- und Nachteile. Sie kam zu dem Ergebnis, eine Material-(Gewichts-)Steuer zur Annahme vorzuschlagen. Durch Gesetz vom 16. Juli 1879 wurde eine auf dieser Grundlage beruhende Steuer eingeführt. Die Steuer wurde nach dem Gewicht des Tabaks in fermentiertem, fabrikationsreifen Zustande erhoben. Sie betrug 45 Mark für 100 kg trockener Blätter. Für kleine Flächen unter 4 Ar wurde, um die Kontrollen zu sparen, die Flächensteuer beibehalten, sie betrug 4,5 Pfennig für ein qm. Als Zoll wurden 85 Mark für 100 kg Tabakblätter, 270 Mark für Zigarren und Zigaretten und 180 Mark für andere Tabakfabrikate erhoben. Bei der Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten wurden 40 Mark für fermentierte Blätter und 47 Mark für entrippte Blätter zurückgezahlt. Fernerhin beschloß der Bundesrat 1879, Tabakssurrogate, deren Verwendung bis dahin verboten war, zu gestatten, als Abgabe wurden dafür 65 Mark für 100 kg festgesetzt.

Im Jahre 1882 versuchte die Regierung, das Tabakmonopol, ein Ziel, das sie schon lange verfolgte, durchzuführen. Sie rief damit eine große Erregung in Interessentenkreisen hervor. Der Reichstag erkannte zwar an, daß das Bedürfnis für eine höhere Steuer vorhanden sei, lehnte aber das Mittel des Monopols ab. Ebenso schlugen 1893 und 1895 zwei Versuche der Regierung, eine höhere Besteuerung des Tabaks auf Grund des Fakturensystems durchzuführen, fehl. Sie scheiterten daran, daß man einerseits infolge der Erhöhung der Steuer einen Rückgang des Konsums und damit Entlassungen von Arbeitern befürchtete, andererseits glaubte, daß die Regierung durch dieses Gesetz nur das Tabakmonopol vorbereiten wolle.

Nach diesen Fehlschlägen brachte die Regierung anläßlich der Reichsfinanzreformvorlage 1906 einen Entwurf ein, der nur Vorschläge zur Erhöhung der Steuersätze des Gesetzes von 1879 enthielt. Dagegen sollten Zigaretten, deren Verbrauch gegen früher erheblich gestiegen war, höher besteuert werden. Der Besteuerung sollte das zur Herstellung der Zigaretten verwendete Papier zugrunde gelegt werden. Der erste Vorschlag fand nicht die Genehmigung des Reichstages, dagegen wurde durch Gesetz vom 3. Juni 1906 eine Zigarettensteuer eingeführt. Die Steuer wurde nach dem Kleinverkaufspreise abgestuft.

Durch Gesetz vom 15. Juli 1909 wurde der Steuersatz auf 57 Mark vom Doppelzentner Tabak in verarbeitungsreifem Zustande, der Flächensteuersatz auf 5,7 Pfennig pro qm der mit Tabak bepflanzten Fläche erhöht. Außerdem wurden die Zollsätze beträchtlich erhöht und der ausländische Tabak mit einem Zollzuschlage in Höhe von 40 % des Wertes belastet. Damit war man also zu einer Wertsteuer übergegangen. Durch Gesetz vom 15. Juli 1909 wurden die Sätze des Zigarettensteuergesetzes weiter gesteigert.

Während des Krieges 1914—1918 waren die Ansprüche an die Staatskasse erheblich gestiegen. Neben anderen Genußmitteln mußte auch der Tabak zu den Mehreinnahmen beitragen. Die Zollsätze wurden erhöht, und der Wertzollzuschlag sollte bis auf 65 % des Wertes gesteigert werden, wenn der Wert des Tabaks in einem Kalendervierteljahre durchschnittlich bis auf 180 Mark für den Doppelzentner gesunken sein würde. Die Erhöhung des Wertzollzuschlages ist nicht in Kraft getreten.

Mit dem 1. April 1920 trat das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 in Kraft. Es behielt von der Materialsteuer nur den Gewichtszoll für ausländischen Tabak bei. Dieser wurde entsprechend dem gesunkenen Werte der Mark bedeutend erhöht. Als eigentlicher Träger der Einnahmen wurde die bis dahin nur für Zigaretten bestehende Steuer auf fertige Tabakwaren aller Art nach ihrem Kleinverkaufspreise durchgeführt. Um die Fabrikation nicht zu sehr durch die große Steuerlast zu schädigen, und um zu vermeiden, daß infolge eines zu großen Konsumrückganges Arbeiterentlassungen stattfinden müßten, wurde von den Steuersätzen für Zigarren, Pfeifentabak. Kautabak und Schnupftabak nur ein Teil erhoben. Die Ermäßigung betrug vom 1. April 1920 ab für Zigarren 75 %, für Zigaretten in den 5 obersten Steuerklassen 50 % und für feingeschnittenen Rauchtabak in den beiden obersten Steuerklassen 20 %. Vom 1. April 1921 ab betrug der Steuernachlaß nur noch 65 %, bzw. 30 %, bzw. 10 %, am 1. Oktober 1921 wurde die Ermäßigung für Zigarren auf 50 % herabgesetzt, während sie für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtabak ganz wegfiel. Als Ausgleich hierfür wurde der Zoll für ausländischen Tabak vom 1. Oktober 1921 ab auf 60 Mark für den Doppelzentner herabgesetzt.